



# Anerkannte Pflegefachpersonen

## Merkblatt zum Quartalsmeldeformular 2024

### Allgemein

Dienste und zugelassene Pflegefachpersonen melden gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b der Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG) innert zehn Tagen nach Ende eines Quartals die Anzahl der beitragsberechtigten Leistungseinheiten. Die Meldung ist mit dem vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellten Formular unter Beilage der erforderlichen Unterlagen vorzunehmen.

### Meldungen der Leistungseinheiten

Die Meldung der Leistungseinheiten hat pro Quartal zu erfolgen. Das Quartalsmeldeformular ist bis am 10. des Quartalfolgemonats zwingend an [pflegeleistungen@san.gr.ch](mailto:pflegeleistungen@san.gr.ch) über eine geschützte Mailadresse einzureichen. Unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes dürfen Quartalsmeldungen und Kundenlisten ab sofort nicht über ungeschützte Mailadressen zugestellt werden. Meldungen, welche an eine andere Adresse zugestellt werden, können nicht mehr bearbeitet werden.

Zusammen mit der Quartalsmeldung haben anerkannte Pflegefachpersonen dem Gesundheitsamt eine Kundenliste einzureichen. Das Gesundheitsamt erwartet eine systemgenerierte Kundenliste, VeruA Sammelrechnung pro Quartal Restfinanzierung Kanton, aus der Name, Wohnsitz sowie Anzahl und Art der verrechneten Leistungen hervorgehen.

Nichtbeitragsberechtigten Leistungen, wie z. B. Leistungen für Gäste, an Personen, welche nicht im Kanton wohnhaft sind, Leistungen, welche über das vom Krankenversicherer anerkannte Zeitbudget hinausgehen, vergebliche Besuche, hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen etc. sind auszuscheiden und in der Quartalsmeldung abzugrenzen.

## **Informationen betreffend Leistungen bei Klienten der Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV, UV, MV)**

### **Spitex Leistungen im UV-/MV-Bereich**

An Leistungen für Klientinnen und Klienten im UV-/MV-Bereich werden keine Leistungsbeiträge geleistet. Diese Stunden sind als nichtbeitragsberechtigten Leistungen auszuweisen. Selbstständig erwerbende Pflegefachpersonen wenden sich betreffend Tarife für Klienten der Unfall-/Militärversicherung an den Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK.

### **IV-Tarif bei Kindern**

Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV hat den gegenüber der IV verrechenbaren Tarif für Leistungen bei Kindern bis zum vollendeten 20. Lebensjahr per 1. Januar 2019 auf Fr. 114.96/Std. für Massnahmen der Abklärung und Beratung (KLVa) und Fr. 114.96/Std. für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung (KLVb) festgelegt. Die Leistungen für Massnahmen der Grundpflege (KLVc) bei Kindern (IV-Fällen) sind wie bisher über die Krankenversicherung abzurechnen und als beitragsberechtigten Leistungen auszuweisen.

### **Informationen**

Falls Sie Fragen haben bitten wir Sie, sich auf unserer Webseite zu informieren ([www.gesundheitsamt.gr.ch](http://www.gesundheitsamt.gr.ch)). Das in diesem Merkblatt erwähnte Quartalsmeldeformular steht im Register Bereiche > Institutionen des Gesundheitswesens > Spitex > Pflegefinanzierung zur Verfügung.

Weitergehende Fragen richten Sie an Paula Berni, Gesundheitsamt Graubünden, Tel. 081 257 26 42 / [paula.berni@san.gr.ch](mailto:paula.berni@san.gr.ch).

Quartalsmeldungen und Kundenlisten reichen Sie an [pflegeleistungen@san.gr.ch](mailto:pflegeleistungen@san.gr.ch) ein.

Chur, im März 2024

**Gesundheitsamt Graubünden**